

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 28
31. Januar 2025
Ausgabe 1/25

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Das Amt Schönberger Land verbessert den Bürgerservice!

Im Amtsgebäude der Dassower Straße 4 wurde ein Informationspunkt für die Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Hier können Termine in Ausweis-, Pass- und Meldeangelegenheiten auch persönlich vereinbart werden. Darüber hinaus erhalten Sie umfangreiche Informationen, insbesondere den Fachbereich Ordnung und Soziales betreffend.

Der persönliche Besucherverkehr ist nach wie vor mit vorheriger Terminvereinbarung möglich:

Termine können Sie über den Informationspunkt wie folgt vereinbaren:

- Online-Terminvergabe unter www.schoenberger-land.de
- per E-Mail: info@schoenberger-land.de
- telefonisch die Rufnummer: 038828/ 330-3000

Neue Servicezeiten der Verwaltung:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Servicezeiten des Standesamtes (ebenfalls nach Terminvereinbarung):

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Achtung!
wichtige
Briefwahl-Info

Seite 12 & 13

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
28. Februar 2025.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge ist
der 18. Februar 2024.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den
Seiten 33 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.779 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
die Meinung des Verfassers wieder, der auch
verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffent-
lichungen und Fremdbeilagen gelten unsere all-
gemeinen Geschäftsbedingungen und unsere
zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelie-
ferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder an-
derer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages
für ein Einzelexemplar gefordert werden. Wei-
tergehende Ansprüche, insbesondere auf Scha-
densersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw.
Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben
gemischt. Dabei können Farbabweichungen
auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher
Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie
übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen
verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier
veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte
und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Ver-
vielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung
des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle
erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches ver-
teilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im
Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien
KG bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder
Bewerbungen:	bewerbung@schoenberger-land.de

Servicezeiten der Verwaltung

Der persönliche Besucherverkehr ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung zu
folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns
telefonisch bzw. per E-Mail.

Servicezeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von
14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine
telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163-50 70 542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1415
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwargelder, Fischereischeine	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 3000 , 330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Feuerwehren	330 - 1311
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer, Spielplätze	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Schulverwaltung	330 - 1103
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1418
Straßenverkehr (StVo)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen	330 - 5100
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeld Buchstaben A-S	330 - 1308
Wohngeld Buchstaben T-Z	330 - 1305
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ der Stadt Schönberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Hauptausschuss der Stadt Schönberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft und durch die Umgehungsstraße im Zuge der B 104,
- im Osten: durch die Dassower Straße,
- im Süden: durch die rückwärtige Bebauung der Grundstücke der Lindenstraße,
- im Westen: durch die Feldstraße bzw. eine ergänzende Bebauungsmöglichkeit für Flächen westlich der Feldstraße mit Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Foto: © GeoBasis-DE/M-V 2019

Es bestehen folgende Planungsziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen, Geschosswohnungsbau),
- Bildung der Abschnitte auf der Ebene des Vorentwurfs für die zukünftige Entwicklung des gesamtäumlichen und städtebaulichen Konzeptes und Gliederung in Teilbebauungspläne,
- Berücksichtigung der Anforderungen an die Gemeinbedarfsinfrastruktur und Freizeit- und Erholungsinfrastruktur,
- Regelung und Nachweis der leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Abstimmung mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft und durch die Umgehungsstraße im Zuge der B 104,
- im Osten: durch die Dassower Straße,
- im Süden: durch die rückwärtige Bebauung der Grundstücke der Lindenstraße,
- im Westen: durch die Feldstraße bzw. eine ergänzende Bebauungsmöglichkeit für Flächen westlich der Feldstraße mit Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“ wurde reduziert und ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Foto: © GeoBasis-DE/M-V 2019

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Schönberg „Wohngebiet zwischen Dassower Straße und Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit

vom 11. Februar 2025 bis einschließlich 14. März 2025

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> zur Einsichtnahme für den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen/ Gutachten liegen bereits vor und stehen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Verfügung und werden mit ausgelegt.

1. Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohngebietsentwicklung in 23923 Schönberg „Lindenstraße“ – B-Plan Nr. 23, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, 24.04.2024
2. Geotechnischer Bericht, Stadt Schönberg, Bebauungsplan Nr. 23, Hauptuntersuchung nach EC 7, Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umweltechnik, Wittenförden, 28.05.2022
3. Verkehrsuntersuchung zur Wohnerverweiterung Erschließung B-Plan Nr. 23 in der Stadt Schönberg, LOGOS Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH Rostock, 05.07.2022.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

- Montag - Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich hervorgebracht werden.

- vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de
- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
- Fax: 038828 / 330-2411.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Schönberg, den 21.01.2025

gez. Lutz Götze
Bürgermeister der Stadt Schönberg

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Betrifft: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Flächen für die Wohnbebauung zwischen der Dassower Straße und der Feldstraße im Bogen der B104

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Flächen für die Wohnbebauung zwischen der Dassower Straße und der Feldstraße im Bogen der B 104 gefasst. Es werden zwei Teilbereiche mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg betrachtet.

Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

1) Entwicklung von Wohnbauflächen im Teilbereich 1 unter Berücksichtigung des gesamtäumlichen Konzeptes innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der maßgeblichen Ziele der Wohnentwicklung; Beachtung von Anforderungen des Gemeinbedarfs.

Alternativbetrachtung zur verkehrlichen Anbindung von der Dassower Straße, von der Lindenstraße bzw. der Feldstraße. Integration von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen und Ergänzung der städtischen Infrastruktur an der Dassower Straße.

2) Rücknahme von Flächen im Teilbereich 2, die für die Wohnbauentwicklung nicht mehr betrachtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich für den Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Bundesstraße 104,
- im Osten: durch die Dassower Straße,
- im Süden: durch die rückwärtigen Flächen der Bebauung an der Lindenstraße,
- im Westen: durch die Feldstraße.

Der räumliche Geltungsbereich für den Teilbereich 2 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Trasse der Bahn zwischen Schönberg und Grevesmühlen,
- im Osten: durch Wohnbauflächen am Bünsdorfer Weg, insbesondere durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und im Süden durch Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 14.1 für das Gebiet am Bünsdorfer Weg,
- im Süden: durch Grünflächen,
- im Westen: durch Waldflächen.

Die Teilbereiche 1 und 2 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan

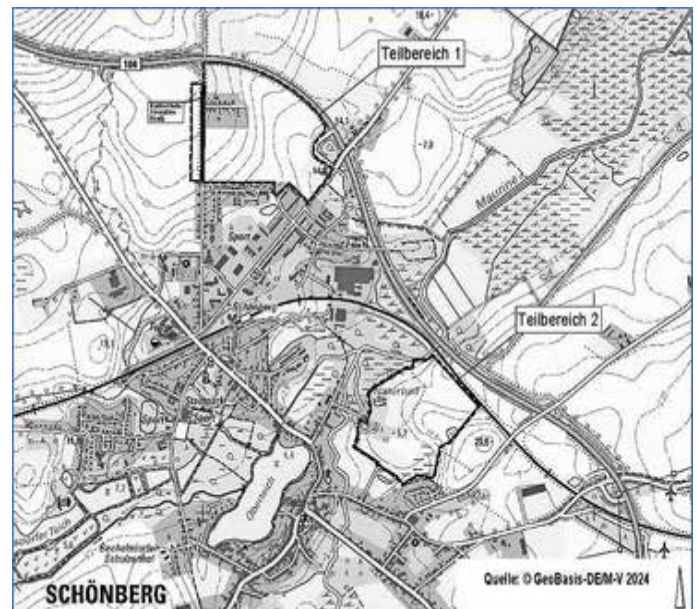


Foto: © GeoBasis-DE/M-V 2019

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg für die Teilbereiche 1 und 2 gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Abstimmung mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich für den Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Bundesstraße 104,
- im Osten: durch die Dassower Straße,
- im Süden: durch die rückwärtigen Flächen der Bebauung an der Lindenstraße,
- im Westen: durch die Feldstraße.

Der räumliche Geltungsbereich für den Teilbereich 2 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Trasse der Bahn zwischen Schönberg und Grevesmühlen,
- im Osten: durch Wohnbauflächen am Bünsdorfer Weg, insbesondere durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und im Süden durch Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 14.1 für das Gebiet am Bünsdorfer Weg,
- im Süden: durch Grünflächen,
- im Westen: durch Waldflächen.

Der Teilbereich 1 und der Teilbereich 2 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg sind dem vorstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg für die Teilbereiche 1 und 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit

vom 11. Februar 2025 bis einschließlich 14. März 2025

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> zur Einsichtnahme für den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

- Montag - Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich hervorgebracht werden.

- vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de
- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
- Fax: 038828 / 330-2411

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1

Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Schönberg, den 21.01.2025

gez. Lutz Götze

(Siegel)

Bürgermeister der Stadt Schönberg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“ im Westen des Ortsteils Lüdersdorf

hier: Korrektur des Bekanntmachungstextes der in der Ausgabe 12/24 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes „Uns Amtsblatt“ vom 20.12.2024 sowie im Internet vom 12.12.2024 vollzogenen öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf zum Satzungsbeschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Lüdersdorfer Graben“

Der Bekanntmachungstext wird wie folgt berichtigt:

In dem Text wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen, es wird die B-Plan Nummer 24 durch die B-Plan Nr. 21 ersetzt.

Des Weiteren wurde der Hinweis gegeben, dass die Bekanntmachung im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.11.2024 bekannt gemacht wurde.

Hier muss es heißen: „ Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.12.2024 bekannt gemacht. Es wird lediglich das Datum korrigiert.

Ansonsten gilt der Inhalt der Bekanntmachung vom 20.12.2024 unverändert weiter und die Rechtskraft bleibt weiterhin bestehen.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Lüdersdorf, den 21.01.2025

gez. Prof. Dr. Huzel

(Siegel)

Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

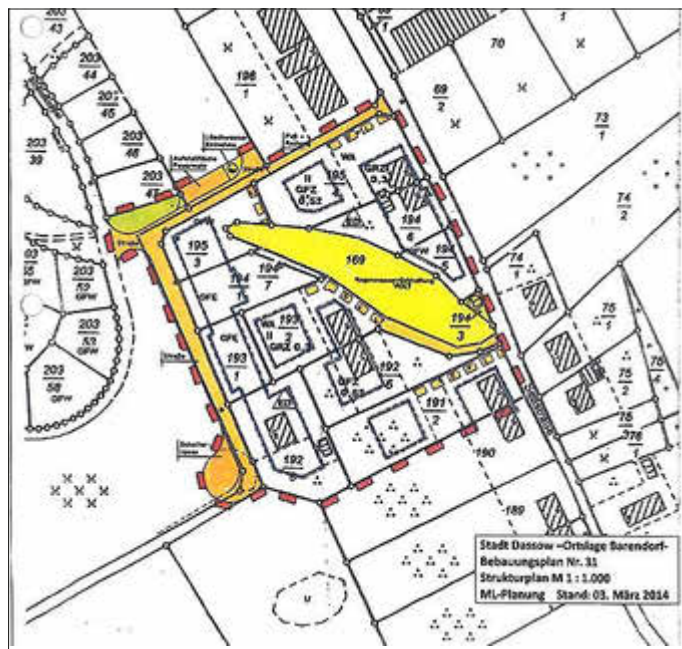
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Barendorf nordwestlich der Seestraße am Dorfteich

hier: Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09. April 2014 nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB.

Die Stadtvertretung Dassow hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2024 den bisherigen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 aufgehoben.

Seit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 31 „Am Dorfteich“ vom 09. April 2014, aber auch nach dem Grundsatbschluss von 2020, wurde die Bauleitplanung so konkre-

tisiert, dass der damals geplante Geltungsbereich (farblich dargestellt) sowie auch die erforderlichen Planungsumgriffe sich stark reduziert haben.



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09. April 2014 für den Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Barendorf nordwestlich der Seestraße am Dorfteich wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 21.01.2025

gez. **Sascha Kuhfuß**
Bürgermeister der Stadt Dassow

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Dassow für einen Teilbereich in der Ortslage Barendorf nordwestlich der Seestraße am Dorfteich

hier: Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Stadtvertretung Dassow hat am 17. Dezember 2024 in der öffentlichen Sitzung den Beschluss zur Aufstellung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Am Dorfteich“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Bebauung im zentralen Ortslagenbereich Barendorf.

Die Erschließungssicherung ist über eine verkehrsgerechte, neu herzustellende, Anbindung an das bestehende Baugebiet entlang der Straße „Strandkoppel“ auszurichten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 55, 57 und 58 (ganze Parzellen) sowie Teile der Flurstücke 142 und 143, Flur 3 der Gemarkung Barendorf:

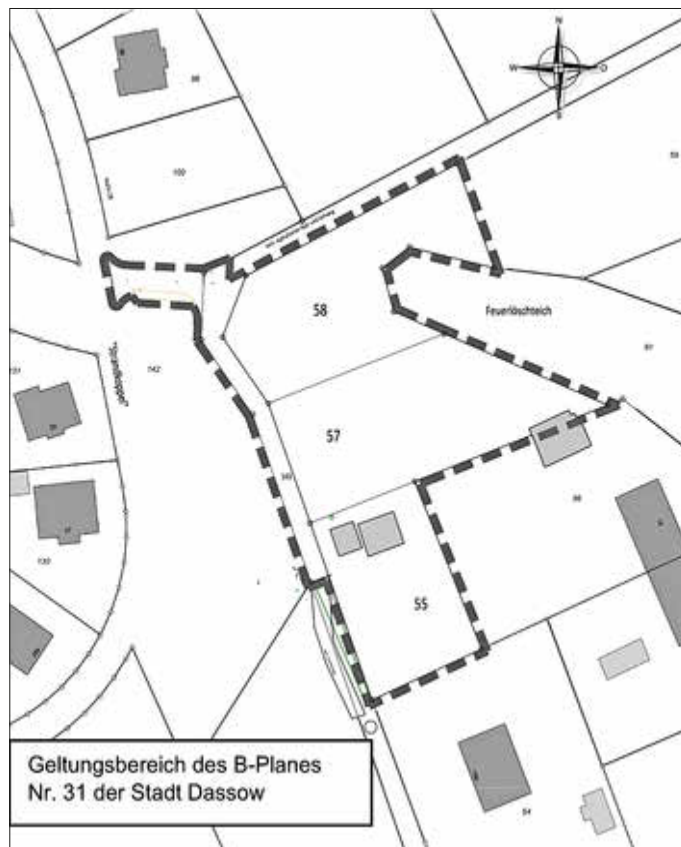


Foto: Liegenschaftskarte aus dem Geoshop des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Dabei besteht **bis zum 17.02.2025** auch die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 21.01.2025

gez. **Sascha Kuhfuß**
Bürgermeister der Stadt Dassow

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Travemünder Weges und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch ein unbebautes Grundstück in östlicher Angrenzung an den Hinterweg und weiter durch das bebaute Grundstück Travemünder Weg 10,
- im Osten: durch den Hinterweg,
- im Süden: durch den Travemünder Weg,
- im Westen: durch das bebaute Grundstück Travemünder Weg 9.

Das Plangebiet umfasst die unbebauten Bereiche des ehemaligen Flurstücks 113, für das eine neue Grundstücksbildung (Flurstücke 113/1, 113/2, 113/3) erfolgt ist. In dieser Grundstücksbildung ist auch bereits der öffentliche Teil für den straßenbegleitenden Gehweg am Travemünder Weg vorgesehen (Flurstück 113/5). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2.000 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung von Flächen innerhalb der Siedlungslage und der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich Travemünder Weg wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und der Entwurf der Begründung.
2. Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten), Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich Travemünder Weg – Untersuchung der Versickerungsfähigkeit, Geotechnisches Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck, Wismar, 02.07.2024).
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow, Gutachterbüro Bauer, Grevesmühlen, 10.10.2024.
4. Wesentliche zur Planung vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
 - Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - BUND M-V e.V.

Die vorgenannten Planunterlagen werden in der Zeit

vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> während der Dauer der Veröffentlichung (Veröffentlichungsfrist) eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist **vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025** als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

- Montag - Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege schriftlich abgegeben werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
- Fax: 038828 / 330-2411.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Übersichtsplan

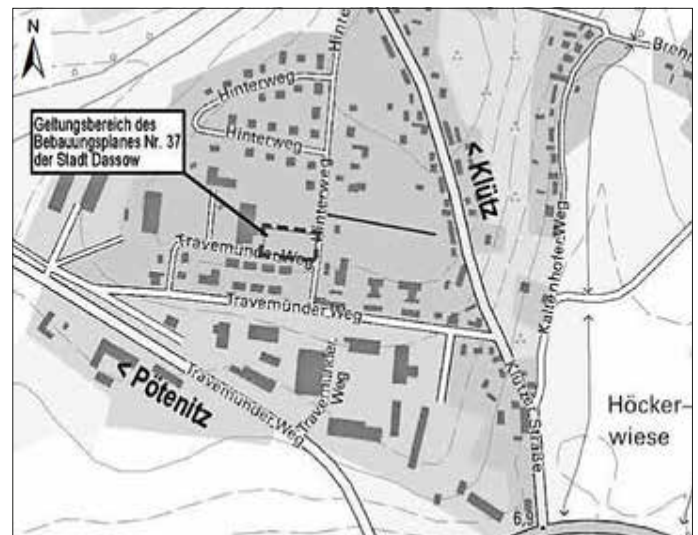


Foto: © GeoBasis-DE/M-V 2020

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 21.01.2025

gez. Sascha Kuhfuß
Bürgermeister der Stadt Dassow

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung der Stadt Dassow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst zwei Änderungsbereiche. Die Änderungsbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1:

- im Norden: durch die bebauten Grundstücke Kaltenhofer Weg 1a und Klützer Straße 2a,
- im Osten: durch den Kaltenhofer Weg,
- im Süden: durch das bebaute Grundstück Kaltenhofer Weg 1b und Grünflächen,
- im Westen: durch die Klützer Straße.

Teilbereich 2:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück Kaltenhofer Weg 1b,
- im Osten: durch den Kaltenhofer Weg,
- im Süden: durch das bebaute Grundstück Klützer Straße 2,
- im Westen: durch Grünflächen auf dem Grundstück.

Das Planungsziel besteht in der Nachverdichtung des Allgemeinen Wohngebietes.

Die Änderungsbereiche (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

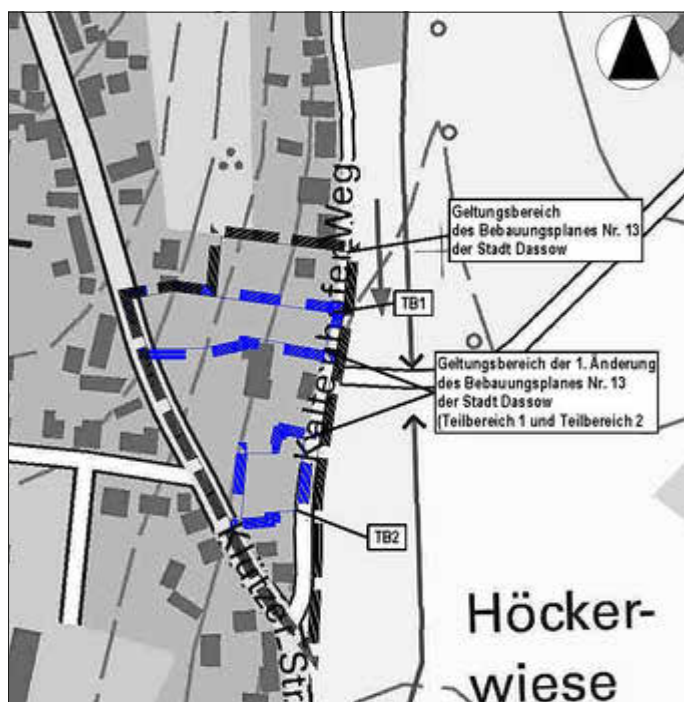
Übersichtsplan

Foto: © GeoBasis-DE/M-V 2024

Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 13 gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die Abstimmung mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst zwei Änderungsbereiche. Die Änderungsbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1:

- im Norden: durch die bebauten Grundstücke Kaltenhofer Weg 1a und Klützer Straße 2a,
- im Osten: durch den Kaltenhofer Weg,
- im Süden: durch das bebaute Grundstück Kaltenhofer Weg 1b und Grünflächen,
- im Westen: durch die Klützer Straße.

Teilbereich 2:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück Kaltenhofer Weg 1b,
- im Osten: durch den Kaltenhofer Weg,
- im Süden: durch das bebaute Grundstück Klützer Straße 2,
- im Westen: durch Grünflächen auf dem Grundstück.

Die Änderungsbereiche (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ sind in dem vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ der Stadt Dassow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) und die zugehörige Begründung, werden in der Zeit

vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht. Die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> zur Einsichtnahme für den Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

- Montag – Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich hervorgebracht werden.

- vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de
- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
- Fax: 038828 / 330-2411

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird hingewiesen. <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 21.01.2025

gez. Sascha Kuhfuß
Bürgermeister der Stadt Dassow

(Siegel)

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Haushaltssatzung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.01.2025 nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 6.783.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.466.900 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -683.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 6.527.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 7.011.800 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -484.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.445.500 EUR |
| einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -2.445.500 EUR |

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.400.800 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 18,40 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt:

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 69,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheidet die Kassenleitung gemeinsam mit der Leitung des Fachbereiches Finanzen.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 4 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5% der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als 10.000 Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 Euro betragen.
5. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von laufenden Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.
6. Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
 Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
7. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.
8. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind grundsätzlich nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte. Ausnahmen kann der Leitende Verwaltungsbeamte zulassen.
 - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Ausschreibungen verwendet werden.

- d) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- e) Zweckgebundene Aufwendungen bzw. Auszahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- f) Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe von der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- g) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- h) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- i) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- j) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- k) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 930.582 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 734.304 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.086.354 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.01.2025 erteilt.

Schönberg, den 21. Januar 2025

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher

(Siegel)

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.01.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

2.400.800 EUR

vollständig unter folgender Bedingung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21. Januar 2025 bekannt gemacht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

vom 8. Januar 2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 29. Oktober 2024 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert: Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **12,71 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Menzendorf, den 8. Januar 2025

gez. Anke Goerke (Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Menzendorf (Hebesatzsatzung)

vom 8. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai

2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.01.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 380 %
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 286 %
2. Gewerbesteuer 383 %

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Menzendorf, den 8. Januar 2025

gez. Anke Goerke (Siegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 9. Januar 2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf hat gegenüber der Gemeinde Siemz-Niendorf einen Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Siemz-Niendorf für das II. Halbjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Siemz-Niendorf, 16.01.2025

gez. Anne Haberkorn
Bürgermeisterin der Gemeinde Siemz-Niendorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23. Januar 2025 bekannt gemacht.

Am Wahltag keine Zeit?

Dann kommen Sie doch schon **vorher**
zum Wählen!

Ihr persönliches Briefwahllokal!



Das Briefwahllokal wird voraussichtlich vom **10.02.2025 - 21.02.2025** für Sie geöffnet sein.



Sie finden uns im:

Amtsgebäude, Hinterhaus
Am Markt 15
23923 Schönberg



Wir haben unsere Öffnungszeiten für das Briefwahllokal erweitert und haben wie folgt geöffnet:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Ohne Termin oder vorherige Beantragung.



Hintergrund

Es ist seit Monaten medial bekannt und in aller Munde: Am 23.02.2025 wird der Deutsche Bundestag neu gewählt. Diese sogenannte vorgezogene Wahl bringt durch ihre Kürze einige Besonderheiten und Herausforderungen mit sich. Viele gesetzliche Fristen haben sich verändert, woraus eine Schwierigkeit entstanden ist, die Sie als Wähler im Besonderen betrifft: Die Möglichkeit, dass Sie Ihre Stimme per Briefwahl abgeben können, wurde um einiges verkürzt, sodass nicht sichergestellt werden kann, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig zum Wahltag ankommen werden, wenn Sie Ihre Unterlagen auf postalischem Wege erhalten möchten.

Eine Alternative schaffen

Um dem entgegenzuwirken und so vielen Bürgerinnen und Bürgern wie möglich die Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen, bietet das Amt Schönberger Land die persönliche Briefwahl an. Sie können also persönlich zu uns kommen, erhalten Ihre Briefwahlunterlagen und füllen Sie direkt vor Ort aus. Somit umgehen wir die langen Postwege und bieten Ihnen eine Alternative mit dem persönlichem Briefwahllokal.

Neugierig geworden?

Weitere Informationen rund um das Thema „Wahlen“ finden Sie auf unserer Internetseite www.schoenberger-land.de

Kontakt für Briefwahlen:

Tel. 038828-330-5200

E-Mail: briefwahl@schoenberger-land.de



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Siemz-Niendorf (Hebesatzsatzung)

vom 19. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 305 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 358 % |
| 2. Gewerbesteuer | 359 % |

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Siemz-Niendorf, den 19. Dezember 2024

gez. Anne Haberkorn (Siegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2025 bekannt gemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grieben (Hebesatzsatzung)

vom 7. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zustän-

digkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 334 % | |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 318 % | |
| 2. Gewerbesteuer | 370 % | |

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Grieben, den 7. Januar 2025

gez. Frank Lenschow (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2025 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rodu- chelstorf für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.01.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	in 2025	in 2026	
--	---------	---------	--

- | | | | |
|---|----------|----------|-----|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 348.200 | 304.400 | EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 547.000 | 457.400 | EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -198.800 | -153.000 | EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 324.700 | 280.900 | EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 523.300 | 433.700 | EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -198.600 | -152.800 | EUR |

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.800	18.800	EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.100	3.100	EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	16.700	15.700	EUR

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

	in 2025	in 2026	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	120.000	120.000	EUR

§ 5

Hebesätze

	in 2025	in 2026	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	334	334	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	345	345	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	351	351	v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025 und 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2026

§ 7

Wertgrenzen

- (1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 - a) Wenn sich zeigt, dass im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von mehr als 4% der laufenden Aufwendungen entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen erhöhen wird. Gleiches gilt für den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - c) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro der Auszahlungen nicht übersteigen.

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, beträgt 100.000 €.

(3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10% der planmäßigen Abschreibung
- c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10% von den wesentlichen Ansätzen der laufenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

- 1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- 2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
- 3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
- 4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- 5. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- 7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.

- 8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sei bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2025	in 2026	
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-647.126	-800.126	EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-307.643	-460.443	EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	479.002	338.002	EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.01.2025 erteilt.

Roduchelstorf, den 14. Januar 2025

gez. Petra Kassow
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg- zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.01.2025 wie folgt bekanntgegeben worden: *Kassenkredite*

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Jahre 2025/2026 in Höhe von je

120.000 EUR (in Worte: einhundertzwanzigtausend EURO)

vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Roduchelstorf quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2025/2026 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

gez. Petra Kassow
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

vom 8. Januar 2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 21. November 2024 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **16,27 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Roduchelstorf, den 8. Januar 2025

gez. Petra Kassow
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5

Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Roduchelstorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Roduchelstorf hat gegenüber der Gemeinde einen Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.01.2025 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Roduchelstorf für das II. Halbjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Roduchelstorf, 21.01.2025

gez. Petra Kassow
Bürgermeisterin der Gemeinde Roduchelstorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23. Januar 2025 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber der Gemeinde Grieben einen Tätigkeitsbericht für das II. Halbjahr 2024 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2024 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht zum II. Halbjahr 2024 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 21.01.2025

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23. Januar 2025 bekannt gemacht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

vom 8. Januar 2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-

Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 07. November 2024 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **17,24 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grieben, den 8. Januar 2025

gez. Frank Lenschow (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0

Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Schönberg (Hebesatzsatzung)

vom 7. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 301 %
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 448 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Schönberg, den 7. Januar 2025

gez. **Lutz Götze** (Siegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2025 bekannt gemacht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

vom 8. Januar 2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 29. Oktober 2024 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **12,71 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Menzendorf, den 8. Januar 2025

gez. **Anke Goerke** (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationssystem

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0

• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Selmsdorf (Hebesatzsatzung)

vom 8. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. Januar 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 311 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 325 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 (2) Die Hebesatzsatzung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Selmsdorf, den 8. Januar 2025

gez. Marcus Kreft
Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 9. Januar 2025 bekannt gemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersdorf (Hebesatzsatzung)

vom 7. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai

2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 233 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 352 % |
| 2. Gewerbesteuer | 390 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Lüdersdorf, den 7. Januar 2025

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel
Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2025 bekannt gemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Dassow (Hebesatzsatzung)

vom 7. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Städte/Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März

2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Städte/Gemeinden vom 5. August 1991 (GVBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Steuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 288 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 261 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
 (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).


Dassow, den 7. Januar 2025

gez. Sascha Kuhfuß (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 7. Januar 2025 bekannt gemacht.

Bürgerinformationen



50HERTZ LÄDT ZUM INFOMARKT EIN

Gleichstromverbindung NordOstLink

Der NordOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen dem Suchraum Heide an der Nordseeküste und dem Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin. Nachdem die Bundesnetzagentur im August 2024 Antragskonferenzen durchgeführt hat, wird in den kommenden Monaten der genaue Leitungsverlauf ermittelt.

50Hertz möchte den Dialog in der Region fortsetzen und lädt zum Infomarkt ein. Der Infomarkt ist eine offene Veranstaltung, bei der das Planungsteam für den persönlichen Austausch sowie für Ihre individuellen Fragen zum Projekt und die anstehenden Planungsschritte zur Verfügung steht. Im Zeitraum von drei Stunden können Sie sich an verschiedenen Themenständen zur Trasse, Voruntersuchungen, Technik und dem Verfahrensablauf informieren. Kommen und Gehen ist zwischen 16 und 19 Uhr durchgängig möglich. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.


Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Infomärkte:

- **in Rieps** im Dorfgemeinschaftshaus,
am **Mittwoch, 29. Januar 2025, von 16 bis 19 Uhr**,
Dorfstraße 9, 19217 Rieps
- **in Gadebusch** im Saal der Freiwilligen Feuerwehr,
am **Donnerstag, 30. Januar 2025, von 16 bis 19 Uhr**,
Agnes-Karll-Straße 46, 19205 Gadebusch
- **in Feldhorst** im Dörpshus Havighorst,
am **Mittwoch, 5. Februar 2025, von 16 bis 19 Uhr**,
Havighorst 53, 23858 Feldhorst
- **in Krummesse** im Dörpshus,
am **Donnerstag, 6. Februar 2025, von 16 bis 19 Uhr**,
Lübecker Straße 6A, 23628 Krummesse

Kontakt

Marie Bartels | T +49 30 5150 2162 | marie.bartels@50hertz.com
 Louise Koch | T +49 30 5150 4930 | louise.koch@50hertz.com



Weitere Informationen
unter:
50hertz.com/NordOstLink

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Lockwisch und Petersberg zu einer Einwohnerversammlung ein. Diese findet statt am

Samstag, den 22. Februar 2025 um 10.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Lockwisch.

Thema der Versammlung:

Wahl eines Vertreters der Ortsteile Lockwisch und Petersberg für den Ortsbeirat der Stadt Schönberg.

gez. Lutz Götze
Bürgermeister

Amt Schönberger Land
Fachbereich II

Hinweise zur Erhebung der Grundsteuer ab 2025

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer nach neuem Recht erhoben. Aufgrund der Grundsteuerreform wurden sämtliche Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Die neuen Grundsteuerbescheide werden in der Regel in ganz Deutschland Anfang des Jahres 2025 durch die Gemeinden versandt. Da es sich um eine grundlegende Reform handelt, die mit erheblichem Aufwand verbunden ist, bitten wir um Verständnis, wenn nicht sofort alles reibungslos läuft und Sie Ihren Abgabenbescheid nicht wie gewohnt pünktlich Anfang Januar im Briefkasten vorfinden. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten geben.

A. Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben. Hierzu gehören Grundstücke einschließlich der Gebäude (Grundsteuer B) sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A). Gezahlt wird sie in der Regel von den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Die durch die Grundsteuer erzielten Einnahmen fließen ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Die Grundsteuereinnahmen werden benötigt, um damit Schulen, Kitas oder Büchereien zu finanzieren und wichtige Investitionen in die örtliche Infrastruktur wie Straßen, Radwege oder Brücken vorzunehmen.

B. Warum die Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Hintergrund ist, dass die Bewertungen über Jahrzehnte nicht aktualisiert wurden. (Das Nachholen der Aktualisierung führt jetzt zu den teilweise als große Sprünge empfundenen Veränderungen in der Bewertung). Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basierte auf jahrzehntealten Grundstückswerten. Da sich die Werte von Grundstücken und Gebäuden seit den Jahren 1935 und 1964 sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern sehr unterschiedlich entwickelt haben und es dazu diverse Sonderregelungen gab, kam es in der Vergangenheit zu steuerlichen Ungleichbehandlungen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbaren sind. Im Ergebnis hatte sich die Bewertung von den tatsächlichen Werten der Immobilien entkoppelt. Das heißt, nach dem bis 31.12.2024 geltenden Recht konnten für vergleichbare Immobilien erheblich unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden. Wenn diese Unterschiede jetzt durch die Reform beseitigt werden, sind die Veränderungen bei den einzelnen Grundstücken durch die Reform folgerichtig und können zum Teil erheblich sein.

C. Wie erfolgt die Berechnung der neuen Grundsteuer?

Durch das Gesetz zur Reform der Grundsteuer- und Bewer-

tungsrechts wurden neue Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer auf Bundesebene erlassen. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird; das heißt mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür mussten die Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermitteln.

Das Verfahren zur Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in den folgenden drei Stufen:

1. Stufe Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt

Grundsteuerwert

Das Finanzamt stellt auf Grundlage der von Ihnen in Ihrer Feststellungserklärung übermittelten Daten den Grundsteuerwert fest.

Der Grundsteuerwert wird Ihnen durch den Grundsteuerwertbescheid bekannt gegeben. Dieser enthält die Feststellungen zum Wert, zur Art und Zurechnung des Grundstücks zur jeweiligen Eigentümerin oder zum jeweiligen Eigentümer.

Bitte beachten Sie: Der Bescheid des Finanzamts enthält keine Zahlungsaufforderung. Er dient nur als Grundlage (Grundlagenbescheid) für die weiteren Berechnungsschritte. Fragen zum Grundsteuerwert kann Ihnen lediglich Ihr zuständiges Finanzamt beantworten. Bitte beachten Sie die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen gegen die Ermittlung des Grundsteuerwerts von einem Monat nach Bekanntgabe des Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt.

2. Stufe Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt

Grundsteuermessbetrag

Anschließend stellt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag in einem Messbescheid fest. Hierfür multipliziert es den in der ersten Stufe festgestellten Grundsteuerwert Ihres Grundstücks mit der Steuermesszahl (gesetzlich festgelegter Faktor gemäß § 15 Grundsteuergesetz).

Grundsteuerwert x Steuermesszahl = **Grundsteuermessbetrag**

Der Grundsteuermessbetrag wird Ihnen durch den Grundsteuermessbescheid bekannt gegeben. Zudem werden die Daten an die zuständige Stadt oder Gemeinde, in der Ihr Grundstück liegt, per ELSTER elektronisch übermittelt.

Ihre Stadt bzw. Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines beim Finanzamt eingelegten Einspruchs), werden die Folgebescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bitte beachten Sie: Auch dieser Grundsteuermessbescheid enthält keine Zahlungsaufforderung. Er ist die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Fragen zum Grundsteuermessbetrag kann Ihnen lediglich Ihr zuständiges Finanzamt beantworten.

Bitte beachten Sie die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Grundsteuermessbescheid von einem Monat nach Bekanntgabe des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt.

3. Stufe Grundsteuerbescheid von Ihrer Gemeinde

Grundsteuer und Hebesatz

Die Grundsteuer wird Ihnen mit dem Grundsteuerbescheid durch Ihre Gemeinde/Stadt bekannt gegeben. In diesem steht, was Sie als Grundstückseigentümer für 2025 konkret an Ihre Gemeinde/Stadt zu zahlen haben.

a. Bestimmung des Hebesatzes für 2025 durch Ihre Gemeinde-/Stadtvertretung

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Hebesätze für 2025 neu festzusetzen. Der Hebesatz kann bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erhöht oder bis zum 31.12.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 durch die Gemeinde-/ Stadtvertretung verringert werden.

Die Städte und Gemeinden haben über ihr Hebesatzrecht Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Sie möchten im Regelfall 2025 nur die Grundsteuereinnahmen insgesamt haben wie vor der Aktualisierung der Bewertungen. Da Ihre Gemeinde/Stadt allerdings gesetzlich verpflichtet ist, ihren Haushalt in jedem Jahr auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen in Ihrer Gemeinde/Stadt doch weiter anzuheben. Anderenfalls kann Ihre Gemeinde/Stadt die Hebesätze auch verringern.

b. Festsetzung der Grundsteuer 2025 durch Ihre Gemeinde/Stadt

Zur Berechnung der Grundsteuer multipliziert Ihre Gemeinde/Stadt den Grundsteuermessbetrag mit dem durch Ihre Gemeinde-/Stadtvertretung festgesetzten Hebesatz.

Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = **Grundsteuer**
Einige Grundstückseigentümer zahlen in Zukunft weniger Grundsteuer, andere müssen in Zukunft mehr bezahlen. Belastungsverschiebungen gegenüber dem bisherigen, verfassungsrechtlichen Recht treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer wird es für Sie auch dann geben, wenn das Gesamtaufkommen Ihrer Gemeinde/Stadt unverändert bleibt.

D. Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit dem Grundsteuerbescheid nicht einverstanden sind?

Bitte beachten Sie die verschiedenen Zuständigkeiten:

Finanzamt

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid bekannt gegeben (= Grundlagenbescheide). Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt. **Fehler in den Grundlagenbescheiden können nur beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.**

Gemeinde/Stadt

Gegen den Grundsteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch bei der Gemeinde/Stadt eingelegt werden. Das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen der falsche Adressat angegeben ist oder Ihnen das betreffende Grundstück gar nicht gehört. Oder der auf dem Bescheid ausgewiesene Steuermessbetrag stimmt nicht mit dem Messbetrag aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamts überein.

Ihre Gemeinde ist an die Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden - auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch gegen die Grundlagenbescheide wird in der Folge der Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde/Stadt von Amts wegen geändert.

Bitte beachten Sie: Weder der Einspruch beim Finanzamt noch der Einspruch bei der Gemeinde/Stadt entbinden Sie von der Zahlungspflicht der Grundsteuer.

E. Was ist bei einem Eigentümerwechsel zu beachten?

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz - GrStG). Die Grundsteuer ist also eine sogenannte Jahressteuer, d.h. die gesamte Grundsteuer eines Kalenderjahres ist von einem Schuldner zu leisten. Die Grundsteuer wird also nicht unterjährig abgerechnet.

Nach § 10 Abs. 1 GrStG ist derjenige Schuldner der Grundsteuer, dem das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres, also am 01.01. zuzurechnen ist.

Der ehemalige Eigentümer bleibt nach den rechtlichen Bestimmungen (§§ 9, 10 und 17 Grundsteuergesetz) für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer verantwortlich.

Der neue Eigentümer kann von der Gemeinde/Stadt erst zur Zahlung der Grundsteuer herangezogen werden, wenn die Zurechnung durch das Finanzamt erfolgt ist und der Gemeinde die Daten des entsprechenden Grundsteuermessbescheids vorliegen. Dies gilt insbesondere für Zurechnungen die den Zeitraum vom

01.01.2022 bis 01.01.2025 betreffen und die aufgrund des großen Arbeitsaufkommens teilweise auch erst nach dem 01.01.2025 erfolgen werden.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen kann ein privatrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen dem Verkäufer und Käufer aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen im Kaufvertrag bestehen.

F. → Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Weitere Informationen finden Sie unter www.steuerportal-mv.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen, in dessen Zuständigkeit Ihr Grundstück liegt.



12.02.2025

Seniorenkaffee

15.00 bis 17.00 Uhr
Palmberghalle Schönberg




FFW Lockwisch

Mit großer Trauer und tiefem Respekt nehmen wir Abschied von unserem Kameraden

Oberlöschmeister Manfred Butzko

In Anerkennung für seine jahrzehntelange Leistung in der FFW Lockwisch und sein Engagement für seine Mitmenschen

Wir werden seiner stets in Stille und Ehren gedenken.
Deine Kameradinnen und Kameraden der FFW Lockwisch

Anton, Bastian, Christin, Dennis, Eric, Fred, Hans Ulrich, Hans Hendrik, Heiner, Hendrik, Irmgard, Jan-Phillip, Jörg Diethard, Marlies, Michael, Niklas, Renate, Reno, Rick, Robert, Selina, Stefanie, Svenja, Thomas, Ulrike, Wolfgang

Termine WBV

Bekanntmachung – Gewässerschau 2025

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine gibt die Termine der Gewässerschau 2025 bekannt. Mitglieder, Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte von Gewässern bzw. Ufergrundstücken, Fischereiberechtigte, Jagdpächter, Gewässernutzer, Inhaber von Wasserrechten, Verbände und interessierte Bürger sind aufgerufen, teilzunehmen.

Mitglied	Schau- bezirk	Treffpunkt	Datum	Uhrzeit
Selmsdorf	II	Gemeindebüro	03.03.25	08.00 Uhr
Dassow	II	Parkplatz Grevesmühlener Straße 17 B	04.03.25	08.00 Uhr
Lüdersdorf	III	Gemeindebüro	24.03.25	08.00 Uhr
Grieben	III	Feuerwehr	25.03.25	08.00 Uhr
Menzendorf	III	Kindergarten	25.03.25	10.00 Uhr
Siemz-Nien-dorf	III	Feuerwehr Groß Siemz	26.03.25	08.00 Uhr
Schönberg	III	Feuerwehr Schönberg	27.03.25	08.00 Uhr
Schönberg, Lockwisch	III	Feuerwehr Lockwisch	28.03.25	08.00 Uhr
Roduchelstorf	III	Feuerwehr	31.03.25	08.00 Uhr

Bekanntmachung – Verbandsschau 2025

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Tel. 03841/327580, gibt hiermit die Termine für die gemäß § 6 der Verbandsatzung vom 01. Januar 2017 durchzuführende Verbandsschau bekannt. Im Rahmen der Schauen werden Verbandsgewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen begutachtet sowie Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Landbewirtschaftler, interessierte Bürger, betroffene Anlieger und Behörden sind herzlich eingeladen.

	Datum	Uhrzeit	Gemeinde	Treffpunkt
Schaubezirk 6	Mittwoch 02.04.	09.00 Uhr	Dassow, Kalkhorst	Kirche Kalkhorst

Hinweise: Zur besseren Koordinierung der Schauen können Interessenten Ihre Teilnahme unter folgenden Kontaktdaten ankündigen. WBV Wallensteingraben-Küste“ Tel.: 03841/327580, E-Mail: wbv_wismar@wbv-mv.de

Weitere Informationen stehen auf der Web-Seite des Verbandes zur Verfügung: <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de/>

Guntram Jung, Vorstandsvorsteher

Stadt Dassow Der Bürgermeister



Bericht des Bürgermeisters der Stadt Dassow

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit meinem Amtsantritt werde ich regelmäßig auf die Sauberkeit unserer Stadt angesprochen.

Eine saubere Stadt erhöht die Lebensqualität. Sie vermittelt uns ein Gefühl der Sicherheit und trägt zum allgemeinen Wohlbefinden bei.

Eine saubere Stadt zu bekommen und zu erhalten, ist ein Anliegen, das wir alle gemeinsam haben, und nur als Gemeinschaftsaufgabe wahrnehmen und erfüllen können. Dieses kann aber nur erfolgreich sein, wenn alle Bürgerinnen und Bürger mitarbeiten. Nur durch die Einsicht, selbst für die Sauberkeit verantwortlich zu sein, wird die Attraktivität unserer Stadt und

die Qualität des Wohnumfeldes nachhaltig gesichert.



Grund für die Beschwerden in letzter Zeit sind die Hundekothaufen an den Wegen und auf Grünflächen oder die Hundekotbeutel, die achtlos in der Umgebung entsorgt werden.

Jeder Hundebesitzer hat Rechte und Pflichten. Da gibt es die Leinenpflicht, die Maulkorbpflicht und die Pflicht Hundekot zu beseitigen. Die verbreitete Meinung und oft benutzte Ausrede, durch die Zahlung der Hundesteuer gewissermaßen davon befreit zu sein, ist

falsch. Der Hundebesitzer ist für seinen Hund verantwortlich und das gilt auch, wenn er sein Häufchen macht. Der Hundekot stellt eine Verunreinigung dar, die sofort zu entfernen ist. Dieses gilt nicht nur für öffentliche Gehwege und Straßen, sondern auch für Park- und Grünanlagen.

Bedenken Sie, dass eine Nichtbeachtung der Hundekotentsorgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ein Bußgeld zur Folge haben kann. Leider gibt es eine Vielzahl von „schwarzen Schafen“, die sich gerne ihrer Verantwortung entziehen, dabei ist es ganz einfach die Hinterlassenschaft wegzubringen. Mit jeder handelsüblichen Plastiktüte oder einem Hundekotbeutel, können Sie diesen Zweck erfüllen.

Einfach eine Tüte über die Hand stülpen, Haufen aufnehmen und Zuhause (mit dem Restmüll) oder in einem der aufgestellten Abfallbehälter werfen. Die Hundekotentfernung ist zwar keine schöne Sache, aber Sie sollte für jeden Hundebesitzer selbstverständlich sein.

Liegengelassener Hundekot ist nicht nur eine Sauerei, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle. Für Geh- und Sehbehinderte stellt Hundekot sogar eine Unfallgefahr dar.

Geben Sie ein gutes Beispiel und beseitigen Sie die Hinterlassenschaft Ihres Hundes.

In diesem Zusammenhang steht auch oft die Frage, haben wir in Dassow ausreichend Abfallbehälter an den öffentlichen Gehwegen und Straßen. Diese Frage kann seit mit JA beantwortet werden. In unserem Gemeindegebiet gibt es schon recht viele öffentliche Mülleimer. Sie stehen an Spielplätzen, neben Bushaltestellen und Sitzgelegenheiten, im Innenstadtbereich oder an den Strandzugängen und werden rege genutzt.

Leider werden diese Abfallbehälter jedoch zur Hausmüllentsorgung zweckentfremdet oder es wird der Müll schlicht daneben gestapelt.

Hier gilt, genau wie auch bei den vielen Altglas- und Altpapierbehältern: Wenn voll dann voll, das heißt dann wird das Entsorgungsgut wieder mit nach Hause genommen.

Wir werden als Stadt in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt sehr gezielt mutwillige Verunreinigungen nachverfolgen. Meine Bitte: Lassen Sie uns gemeinsam an einer sauberen, lebens- und liebenswerten Stadt arbeiten. Ich setze hier auf den gesunden Menschenverstand und Ihre Beteiligung. Kommen Sie auch gern zur Aktion „Saubere Stadt“, die jährlich in der Stadt und ihren Ortsteilen stattfindet. Ich persönlich wünsche mir, dass diese Aktion mittelfristig nicht mehr stattfinden muss und lade Sie herzlich ein daran mitzuwirken.

Sascha Kuhfuß
Bürgermeister



**WIR SUCHEN EINEN PASSENDEN NAMEN
FÜR UNSERE SCHULE IN DASSOW**

HAST DU EINE TOLLE IDEE,
DANN TEILE SIE UNS DOCH BITTE BIS ZUM
26.02.2025 MIT!

per Mail an: Kultur@stadt-dassow.de
schriftlich an: Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50
23942 Dassow

Namensvorschlag:

Name des Einsenders:

**GESPRÄCHSRUNDE MIT FRÜHSTÜCK
UNSER GAST:**

Yvonne Wulff
Leiterin der Kita Dassow

Dienstag, 04.02.2025, 9:30 Uhr
Familienbegegnungsstätte
Dassow, Lübecker Str. 50

Grünschnittannahme Stadt Dassow 2025

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi <small>Neujahr</small>	1 Sa	1 Sa	1 Di	1 Do <small>Tag der Arbeit</small>	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo ³⁶	1 Mi	1 Sa <small>Allerheiligen</small>	1 Mo
2 Do	2 So	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di
3 Fr	3 Mo	3 Mo <small>Rosenmontag</small>	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Fr <small>Tag der DL Einheit</small>	3 Mo ⁴⁵	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 So	5 Mi	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 Mo <small>Hl. Drei Könige</small>	6 Do	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So
8 Mi	8 Sa	8 Sa <small>Internationaler Frauentag</small>	8 Di	8 Do	8 So <small>Pfingsten</small>	8 Di	8 Fr	8 Mo ³⁷	8 Mi	8 Sa	8 Mo
9 Do	9 So	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo <small>Pfingstmontag</small>	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Di
10 Fr	10 Mo	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Mi
11 Sa	11 Di	11 Di	11 Fr	11 So <small>Muttertag</small>	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do
12 So	12 Mi	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr <small>HUVF</small>	12 So	12 Mi	12 Fr
13 Mo	13 Do	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa <small>HUVF</small>	13 Mo	13 Do	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 So <small>HUVF</small>	14 Di	14 Fr	14 So
15 Mi	15 Sa	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 Mo ³⁸	15 Mi	15 Sa	15 Mo
16 Do	16 So	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di
17 Fr	17 Mo	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Di	18 Fr	18 So <small>Karfreitag</small>	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 So	19 Mi	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do <small> Fronleichnam</small>	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Fr
20 Mo	20 Do	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 Sa
21 Di	21 Fr	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So
22 Mi	22 Sa	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Mo
23 Do	23 So	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di
24 Fr	24 Mo	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Mi
25 Sa	25 Di	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	24 Mi <small>Heiligabend</small>
26 So	26 Mi	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So <small>Ende der Sommerzeit</small>	26 Mi	25 Do <small>1. Weihnachtstag</small>
27 Mo	27 Do	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	26 Fr <small>2. Weihnachtstag</small>
28 Di	28 Fr	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So
29 Mi		29 Sa	29 Di	29 Do <small>Christi Himmelfahrt</small>	29 So	29 Di	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Mo
30 Do		30 So <small>Beginn der Sommerzeit</small>	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Di
31 Fr		31 Mo	31 Do	31 Sa	31 Mo	31 Do	31 So	31 So	31 Fr <small>Reformationsfest</small>	31 Mi	31 Mi <small>Silvester</small>

Angebungen ohne Gewähr

Schulferien in MV

Ferietag in MV

Grünschnittannahme Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Grünschnittannahme Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Februar 2025

Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
11.02.2025 15.00 Uhr	Seniorenkaffee in der Palmberghalle	Stadt Schönberg

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28
Tel. 038828/238288
gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	11.00 - 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str.35
Tel. 038823/539814
gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27
Tel. 038826/129770
gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag:	13.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 14.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	19.00 - 21.00 Uhr	Badminton (FC Schönberg 95)
Dienstag	18.00 - 20.00 Uhr	* Herzsportgruppe (2 Gruppen mit max.20 Teilnehmenden/ Gruppe)
Mittwoch	19.00 - 21.00 Uhr	Badminton (FC Schönberg 95)
Donnerstag	20.00 - 21.00 Uhr	Lady's Basketball(für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

*Zielgruppe sind Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, welche mittels Formular 56 eine Teilnahme am Herzsport von ihrem betreuenden Hausarzt oder Kardiologen verordnet bekommen. Die Kosten übernehmen größtenteils die Krankenkassen.

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16.00 - 17.00 Uhr	Rehasport (Orthopädie) Re-
	17.30 - 18.30 Uhr	hasport (Orthopädie) Fitness-
	19.00 - 20.00 Uhr	kurs (wechselndes Motto)

Mittwoch	15.45 - 16.45 Uhr	Rehasport (Orthopädie) Re-
	17.00 - 18.00 Uhr	hasport (Orthopädie)
Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr	Yoga
	19.00 - 20.00 Uhr	Rücken Fitness

Angebote des Vereins

„Jugend und Freizeit“ e.V.

immer montags	20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	20.00 - 22.00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18.00 - 19.00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19.00 - 20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs	17.30 - 19.00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad
		14 tägig	

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palmberghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30-18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00-19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30-21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00-18:30	Kampfwertung / 4 - 6 Jahre
	19:00-20:00	Frauensportgruppe

FC Schönberg 95



Trainingsplan Saison 2024/2025 - Nachwuchs

Montag:	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E1 und E2
	17.30 Uhr	B und C Mädchen
Dienstag:	15.00 Uhr	F1
	16.00 Uhr	F2
	16.30 Uhr	FMädchen
	17.30 Uhr	D und D
Mittwoch:	16.00 Uhr	G im Stadion
	16.00 Uhr	E1 und E2
	17.30 Uhr	B und C Mädchen
Donnerstag:	15.00 Uhr	F1
	16.00 Uhr	F2
	16.30 Uhr	F Mädchen
	17.30 Uhr	C und D

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



- Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten -
Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter sowie
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt.

Bogenschießen bieten wir - witterungsabhängig - von April bis Oktober freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr an.

Sie finden uns an den Schönberger Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17.

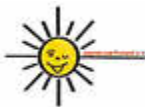
Für private Feierlichkeiten haben Sie die Möglichkeit, unser Schüt-

zenhaus zu mieten. Sprechen Sie uns rechtzeitig an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828/25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickel.

Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website: schuetzenzunft-schoenberg.de.

Wir würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Jugend und Freizeit e.V.



<https://jugend-freizeit-schoenberg.de/kontakt>

Unser Verein bietet die Möglichkeit, in folgenden Sportarten mit anderen Freizeitsportlern Spaß zu haben. Hierzu kann sich jeder Interessierte bei einem Probetraining selbst einen ersten Eindruck verschaffen. Trainingsort: Palmberg-Halle

Volleyball	Montag	20 - 22 Uhr
	Donnerstag	20 - 22 Uhr
Kid's Volleyball	Donnerstag	19 - 20 Uhr
Jugend Basketball	Montag	19 - 20 Uhr
Ladies-Basketball	Donnerstag	20 - 21 Uhr
Tischtennis	Dienstag	17 - 18 Uhr

weitere Veranstaltungen im Amtsgebiet finden sie im...



<https://kalender.digital/veranstaltungskalender>

Wenn Ihre Termine auch hier erscheinen sollen - kostenlosen Bearbeitungslink anfordern unter: veranstaltungskalender@jugend-freizeit-schoenberg.de
verantwortlich: Jugend und Freizeit e.V.

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.



Abteilung VOLTIGIEREN

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth
Tel: 01749332931

November - März:	montags	17:00 - 19:00 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 - 19:00 Uhr	
April - Oktober:	montags	17:00 - 19:00 Uhr	auf dem Reitplatz in Olldorf
	donnerstags	16:00 - 18:00 Uhr	

Abteilung FRAUENSPORT

mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Abteilung LEICHTATHLETIK

Ansprechpartner: Tino Mellmann
Tel: 015201709778

November - März:	montags	17:30 - 19:00 Uhr	in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	
April - Oktober:	montags	16:30 - 18:00 Uhr	Sportplatz Regionale Schule Schönberg
	donnerstags	16:30 - 18:00 Uhr	

Derzeit sind in dieser Abteilung keine Kapazitäten mehr frei, wir führen eine Warteliste!

Abteilung YOGA

Ansprechpartnerin: Heidrun Köster
Tel: 038828/24317

dienstags 18:00 - 19:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Februar 2025

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	15.00 Uhr - 16.30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
Do, 06.02. und 20.02.2025	Spielnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



(Informationen: Oliver Lischtschenko

0162/6502098 - 1.Vorsitzender;

Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20.00 - 21.30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.



Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag	Eltern-Kind-Turnen	15.30 Uhr bis 16.15 Uhr	bis 2 Jahre
	Kinderturnen	16.15 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
	Judo	16.30 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 4 bis 6 Jahre
		17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre
	Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Dienstag	Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
	Turnen	17.00 Uhr bis 18.15 Uhr	6 bis 8 Jahre
	Turnen	18.15 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 9 Jahre
Mittwoch	Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
	Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	7 bis 10 Jahre
	Hot Iron®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Donnerstag	Turntraining im Parcours	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre
		18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre
Freitag	Judo	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 7 bis 10 Jahre
		17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.



Kontakt: 038821 688371 oder
E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

16.30 - 18.00 Uhr Turnen für Grundschüler/innen
19.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Dienstag:

15.30 - 16.30 Uhr Eltern-Kind-Turnen (1 - 4 Jahre)
16.45 - 17.45 Uhr Kinderturnen (4 - 6 Jahre)
17.45 - 18.45 Uhr Zirkus „Konfettis“
18.45 - 19.45 Uhr Zumba Fitness
20.00 - 21.30 Uhr Freizeitfußball

Mittwoch:

17.00 - 18.00 Uhr Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Donnerstag:

15.30 - 16.30 Uhr Eltern-Kind-Turnen
18.00 - 19.30 Uhr Sportmix
19.30 - 22.00 Uhr Badminton

Freitag:

17.30 - 20.00 Uhr Just for Fun Volleyball
20.00 - 22.00 Uhr Breitensport

Sonntag:

15.00 - 16.00 Uhr Volleyball Kinder/Jugendliche
16.00 - 18.00 Uhr Volleyball Kinder/Jugendliche (fortgeschritten)
18.00 - 20.00 Uhr Volleyball Liga-Training

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:

19.00 - 20.00 Uhr Aerobic & Fitness
20.00 - 21.00 Uhr Fatburner

Dienstag:

09.30 - 10.30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
10.00 Uhr Nordic Walking Outdoor Angebot
17.30 - 18.30 Uhr Fit älter werden

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
16.00 - 17.00 Uhr Kanga*
17.15 - 18.15 Uhr Ballett 5 - 10 Jahre
18.15 - 19.15 Uhr Ballett 11 - 14 Jahre

Donnerstag:

09.30 - 10.30 Uhr Babyfit
16.00 - 17.00 Uhr Line Dance für Kinder
18.30 - 19.45 Uhr Yoga

Freitag:

15.00 - 15.30 Uhr Klangfrösche*
15.45 - 16.15 Uhr Klangfrösche*
16.30 - 17.15 Uhr „Zumba-Kids“ (5 - 9 Jahre)
17.15 - 18.00 Uhr „Zumba-Kids“ (10 - 15 Jahre)
18.00 - 19.00 Uhr Zumba Step

*externe Angebote

Trainingszeiten der Fußballer des SF Herrnburg

Auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg - Gärtnereiweg

Montag:

16:00 - 17:00 Uhr	G1 - Jugend	Jg. 2018
16:30 - 18:00 Uhr	E1 - Jugend	Jg. 2014
17:00 - 19:00 Uhr	C2 - Jugend	Jg. 2011
17:00 - 19:00 Uhr	C1 - Jugend	Jg. 2010

Dienstag

16:30 - 18:00 Uhr
17:30 - 19:00 Uhr

F1 - Jugend Jg. 2016
F2 - Jugend Jg. 2017

Mittwoch

16:00 - 17:30 Uhr
16:30 - 18:00 Uhr
17:00 - 18:30 Uhr
17:30 - 19:00 Uhr

E2 - Jugend Jg. 2015
E1 - Jugend Jg. 2014
D1 - Jugend Jg. 2012/13
F2 - Jugend Jg. 2017

Donnerstag

17:00 - 19:00 Uhr
17:00 - 19:00 Uhr

C2 - Jugend Jg. 2011
C1 - Jugend Jg. 2010

Freitag

15:00 - 16:30 Uhr
15:30 - 17:00 Uhr
16:00 - 17:00 Uhr
17:00 - 18:30 Uhr
17:00 - 18:30 Uhr

G2 - Jugend Jg. 2019
E2 - Jugend Jg. 2015
G1 - Jugend Jg. 2018
F1 - Jugend Jg. 2016
D1 - Jugend Jg. 2012/13

Weitere Informationen zu unseren Trainingszeiten und die jeweiligen Ansprechpartner findet ihr unter www.sfhfussball.de/trainingszeiten/



Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 15:30 Uhr Gedächtnistraining

Dienstag:

19:00 - 20:30 Uhr Yoga

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr Krabbelgruppe
14:00 - 17:00 Uhr Seniorengymnastik

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag

Samstag:

16:00 - 19:00 Uhr Würfelnachmittag (alle 14 Tage)

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeetrunde ein.

Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163/5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e.V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatsstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte

unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 129942, Mobil 0172 6787392 (Burkhard Wunder) oder 038826 974012, Mobil 0176 50015584 (Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

in der Dornbuschhalle bis 31.03.2024

Abteilung Gymnastik

Montag: RSG Girls 16:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Kammholz

Dienstag: Gymnastik Damen 19:30 - 21:30 Uhr

Ansprechpartner: Anett Kreft

Donnerstag: Gymnastik Senioren 18:30 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Kammholz

Freitag: Eltern- Kind-Turnen : 14:30 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Nicole Holm

Abteilung Judo

Dienstag 17:00 - 19.30 Uhr Training

Donnerstag 17:00 - 19:30 Uhr (halbe Halle)

Ansprechpartner: René Pormetter

Abteilung Badminton

Mittwoch: Kinder: 16:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch: Erwachsene: 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Grucza

Abteilung Volleyball

Montag: Jugend: 18:00 - 19:00 Uhr

Montag: Erwachsene: 19:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch: Jugend 18:30 - 19:30 Uhr

Mittwoch: Erwachsene 19:30 - 21:30 Uhr

Ansprechpartner: Silke Felbel

Tischtennis

Montag: Erwachsene: 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Mathias Wolske

Radsport

Donnerstag: 15:30 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Ingo Eichberg

Abteilung Kraftsport

Training im Vereinsheim jederzeit nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Steffen Müller

Abteilung Fußball

Montag: D- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Marko Kühl

Dienstag: E- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

G- Jugend 16:00 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Mittwoch: F2- Jugend 15:00 - 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Donnerstag: E- Jugend 15:30 Uhr - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Grigat

Herren 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Gerry Robitsch

Freitag: F- Jugend: 16:00 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Andre Ernemann

F- Jugend 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Ansprechpartner: Marko Kühl

B-Jugend 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Patrick Burmeister

Oldies (+ 2. Herren) 19:00 - 21:00 Uhr

Ansprechpartner: Thomas Braun

Abteilung Tanzen

Montags im Gemeindehaus Pötenitz

Ansprechpartner: Malte Benecke/ Bianca Grucza

Abteilung Basketball

derzeit nicht besetzt

Radsporttrainingsgruppen:



Bambinigruppe (Radtraining / Verkehrserziehung / Sportgrundlagenvermittlung für Kinder bis 8 Jahre)

Trainingszeiten: Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Wirbelwinde (Fitness-Training für kleine Kinder ca. 4 - 8 Jahre)

Trainingszeiten: Mittwoch 16:30 - 18:30 Uhr
(2 Gruppen nacheinander)

Trainingsort / Treffpunkt: Dornbuschhalle Dassow

Treffpunkt:

Radsport Nachwuchstrainingsgruppen (U11 bis U17)

Dienstags 17:00 - 18:30 Uhr Athletik U11 - U17

Mittwochs 16:30 Uhr Radtraining U13 - U17

Donnerstags 16:00 Uhr U11

Donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr U13 - 17

Trainingsort / Treffpunkt nach Vereinbarung, siehe App

Kraftsportgruppe (Individualtraining/Kraftsport im Trainingsraum des Vereins)

Trainingszeiten: 7 Tage/Woche 24h frei in der App buchbar



Trainingsort / Treffpunkt: Krafraum Dassow (Bahnhofstraße)

Ansprechpartner

Tom Rogall (0176-34219523 oder info@rst-dassow.de)

René Bever (0172-3056125 oder trainer@rst-dassow.de)

Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf im Februar 2025

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
		Gemeinde Selmsdorf
	Seniorencafé	Gemeinde Selmsdorf
	Kinderdisco	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)



telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:15 Uhr - 15:15 Uhr

Senioren sport

19:30 Uhr - 20:30 Uhr

Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr

Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Tischtennis (Badminton)

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr

Kraft und Ausdauer

19:30 Uhr - 21:30 Uhr

Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:15 Uhr

Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

16.30 - 18.00 Uhr

F1-Junioren Fußball

16.30 - 18.00 Uhr

C-Junioren Fußball

Dienstag:

16.30 - 18.00 Uhr

F2-Junioren Fußball

17.30 - 19.00 Uhr

B-Junioren Fußball

18.30 - 20.00 Uhr

Herren Fußball

Mittwoch:

16.30 - 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Fußball Jugend

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
16.30 - 18.00 Uhr C-Junioren Fußball
17.30 - 19.00 Uhr B-Junioren Fußball
18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16.00 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Dienstag:

16.00 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
17.30 - 19.00 Uhr C-Junioren

Mittwoch:

16.00 - 18.00 Uhr F1-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr F2-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr B-Junioren Fußball

Freitag:

20.00 - 22.00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

Montag	Akrobatik	15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	Yoga	18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16.00 Uhr
	Akrobatik	16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Cindy Oldörp, mobil: 01717074770

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Elfriede Anders	Schönberg	87 Jahre	Herr Michael Meyer	Herrnburg	70 Jahre
Herr Heinz Arndt	Schönberg	83 Jahre	Herr Wolfgang Michels	Herrnburg	75 Jahre
Herr Waldemar Arndt	Schönberg	80 Jahre	Frau Jutta Miersch	Herrnburg	75 Jahre
Herr Horst Bachmann	Selmsdorf	92 Jahre	Herr Horst Miller	Klein Siemz	82 Jahre
Frau Gerda Bär	Schönberg	96 Jahre	Herr Helmut Nagat	Dassow	82 Jahre
Herr Joachim Baustian	Schönberg	94 Jahre	Frau Angelika Nagorske	Johannstorf	70 Jahre
Frau Dagmar Behrendt	Lübsee	81 Jahre	Frau Barbara Neumann	Schönberg	86 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	87 Jahre	Herr Horst Niemitz	Roduchelstorf	83 Jahre
Frau Christa Benz	Herrnburg	86 Jahre	Herr Uwe Niepsch	Schönberg	83 Jahre
Frau Monika Bergmann	Lütgenhof	75 Jahre	Herr Manuel Nordus	Palingen	70 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	86 Jahre	Frau Marita Oldörp	Selmsdorf	81 Jahre
Herr Dieter Borck	Dassow	80 Jahre	Herr Hans-Erwin Oloff	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Hans-Joachim Borneck	Herrnburg	80 Jahre	Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	94 Jahre
Frau Eva Maria Breuer-Endres	Dassow 7	5 Jahre	Herr Herbert Otto	Schönberg	70 Jahre
Herr Günther Bruns	Herrnburg	87 Jahre	Herr Dieter Pörschke	Pötenitz	70 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	92 Jahre	Frau Marion Pontow	Herrnburg	80 Jahre
Frau Angret Daher	Lüdersdorf	70 Jahre	Herr Harald Pschenitza	Malzow	70 Jahre
Herr Willy Deter	Klein Siemz	88 Jahre	Frau Magda Reimers	Dassow	93 Jahre
Herr Hartwig Eggers	Barendorf	83 Jahre	Herr Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	85 Jahre
Frau Hannelore Feind	Dassow	84 Jahre	Herr Heiner Ritter	Dassow	75 Jahre
Herr Walter Fellgiebel	Schönberg	84 Jahre	Frau Karin Rittershofer	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Anneli Freitag	Schönberg	75 Jahre	Frau Gerda Rogall	Dassow	88 Jahre
Herr Hans Freitag	Schönberg	75 Jahre	Herr Heinz Rußbüldt	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	86 Jahre	Frau Edeltraud Samper	Schönberg	81 Jahre
Frau Irene Gerigk	Tankenhagen	81 Jahre	Frau Ingeborg Schlender	Dassow	75 Jahre
Frau Annegret Glashoff	Schönberg	84 Jahre	Herr Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	88 Jahre
Herr Henning Gottschalk	Herrnburg	75 Jahre	Herr Erich Schoof	Selmsdorf	91 Jahre
Frau Jeanette Greßmann	Herrnburg	75 Jahre	Frau Christa Schroeder	Schönberg	75 Jahre
Herr Paul Grieb	Menzendorf	90 Jahre	Frau Maria Schröder-Schümann	Schönberg	70 Jahre
Herr Karl Grote	Hof Lockwisch	92 Jahre	Frau Helga Schultz	Herrnburg	87 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	88 Jahre	Frau Lilli Schultz	Schönberg	83 Jahre
Herr Axel Handschuh	Lüdersdorf	70 Jahre	Herr Werner Schultz	Dassow	70 Jahre
Herr Peter Hannaleck	Harkensee	83 Jahre	Frau Annemarie Schulz	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Barbara Heincke	Schönberg	88 Jahre	Frau	Pötenitz	81 Jahre
Herr Werner Hendreich	Boitin-Resdorf	94 Jahre	Gabriele von Steinwehr-Steuer		
Frau Irmgard Herrgen	Lütgenhof	88 Jahre	Frau Katharina Stinnes-Mauch	Benckendorf	70 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönberg	85 Jahre	Frau Helga Stramm	Lütgenhof	83 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	85 Jahre	Frau Adelheid Stutzky	Palingen	85 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	89 Jahre	Herr Hans Thießen	Schönberg	87 Jahre
Frau Rita Koch	Selmsdorf	90 Jahre	Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Liane König	Wahrsow	70 Jahre	Frau Rita Thomann	Selmsdorf	93 Jahre
Frau Sylvia Kolossa	Selmsdorf	85 Jahre	Herr Manfred Treuschel	Zarnewenz	75 Jahre
Frau Edith Koyro	Selmsdorf	82 Jahre	Frau Dore Urbanski	Herrnburg	90 Jahre
Herr Dieter Krogmann	Herrnburg	87 Jahre	Herr Bernd Vietense	Dassow	70 Jahre
Herr Rolf Krüger S	chönberg	70 Jahre	Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	88 Jahre
Frau Vera Krüger	Groß Neuleben	83 Jahre	Frau Irmgard Vogler	Pötenitz	83 Jahre
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	85 Jahre	Frau Renate Voigt	Schönberg	88 Jahre
Frau Ute Laudy-Diedrich	Herrnburg	70 Jahre	Herr Dietrich Voß	Schönberg	83 Jahre
Frau Barbara Lehwald	Schönberg	81 Jahre	Herr Dietrich Voß	Zehmen	84 Jahre
Herr Florian Lüdemann	Selmsdorf	70 Jahre	Frau Regina Weber	Rupensdorf	70 Jahre
Herr Harry Lüdemann	Retelsdorf	75 Jahre	Herr Jürgen Wien	Niendorf	81 Jahre
Herr Dieter Mahlke	Schönberg	86 Jahre	Frau Christa Wodke	Lütgenhof	81 Jahre
Herr Günter Marx	Dassow	84 Jahre	Herr Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	89 Jahre

**Goldene Hochzeit feiern****Edeltraut und Erwin Herfort**
in Selmsdorf**Monika und Peter Matheus**
in Dassow**Ilona und Reinhard Ollrogge**
in Herrnburg**Elke und Harald Wegner**
in Palingen

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Erfolgreiche Qualifikation zur Landesmeisterschaft der Matheolympiade - Glückwunsch an Mia und Jakob!

**In diesem Jahr haben zwei talentierte Kinder der Regionalen
Schule Dassow Großes erreicht:**

Sie haben sich für die Landesmeisterschaft der Matheolympiade qualifiziert! Wir gratulieren unseren beiden Mathematikgenies, zu dieser beeindruckenden Leistung.

Die Matheolympiade ist ein bundesweiter Wettbewerb, der talentierte Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland zusammenbringt. In mehreren Runden messen sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit anspruchsvollen Aufgaben aus verschiedenen Bereichen der Mathematik, darunter Algebra, Geometrie, Kombinatorik und Zahlentheorie. Die Aufgaben erfordern nicht nur solides Wissen, sondern auch kreatives und abstraktes Denken, um Lösungen zu finden, die oft weit über den Schulstoff hinausgehen.

Mia und Jakob Bartmann haben sich wiederholt durch ihre herausragenden Ergebnisse in den vorangegangenen Runden qualifiziert und sich somit ihren Platz bei der Landesmathematikolympiade gesichert. Diese wird vom 21. - 22. Februar in Schwerin stattfinden und verspricht, eine spannende Herausforderung für die beiden zu werden. Hier müssen sie sich gegen die besten Mathematik-Talente des Landes messen - eine großartige Gelegenheit, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und vielleicht sogar noch eine Stufe höher zu gelangen.



Foto: ©Pixabay

„Wir sind sehr stolz auf Mia und Jakob! Ihre Arbeit und ihr Engagement haben sich ausgezahlt. Sie haben nicht nur ihre mathematischen Fähigkeiten gezeigt, sondern auch Teamgeist und Ausdauer bewiesen. Sie sind ein hervorragendes Beispiel für das Potenzial, das in den Schülerinnen und Schülern unserer Schule steckt“, sagt die Schulleiterin über das Ergebnis der Beiden.

Die gesamte Schule drückt Mia und Jakob die Daumen für die bevorstehende Landesmeisterschaft und hofft, dass sie mit noch

mehr Erfolg und positiven Erfahrungen aus dem Wettbewerb zurückkehren.

Ihre Leistung ist ein Vorbild für alle anderen Schüler und Schülerinnen und zeigt, dass mit Fleiß, Motivation und Leidenschaft alles möglich ist.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Veranstaltungen

Lübecker Straße 68

23942 Dassow

Pastor Andreas Kunert und Pastorin Dorothea Kunert

Tel. 038826 / 80077

Lübecker Str. 68, 23942 Dassow

Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 038826 / 80637

E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

So, 02.02.25 10.00 Uhr Gottesdienst**So, 09.02.25** 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl**So, 16.02.25** 10.00 Uhr Gottesdienst**So, 23.02.25** 10.00 Uhr Gottesdienst

Unsere Gottesdienste feiern wir im Pfarrhaus. Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Junge Gemeinde

Termine nach Absprache

Seniorentreffen im Wohnen mit Service

Mo, 10.02.25, 14.00 Uhr

Chor (Leitung: Jan Penták)

Mo, 17. und 24.02.25 jeweils 18.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

mittwochs 16.30 Uhr in Schönberg Katharinenhaus (nur in der Schulzeit)

Kinderkirchentag in den Winterferien

Mi, 12.02.2025

(Anmeldung bei Pastorin Kunert unter o.g. Rufnummer)

Gemeindefrühstück

Do, 13.02.25, 09.00 Uhr

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Do, 20.02.2025, 19.00 Uhr

Kinderkirche

Fr, 28.02.2025, 14.30 Uhr im Pfarrhaus

(nähere Informationen bei Pastorin Kunert)



Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg



Veranstaltungen

Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Tel. 038821-60029, Email: herrnburg@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 02.02.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 09.02.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 16.02.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 23.02.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 02.03.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag:	Kinderkirche 14:00 - 17:00 Uhr mit GP Stegemann
Montag:	Kreativgruppe von 17:30 bis 20:30 Uhr mit Ilka Kempf
Montag:	Vorkonfirmandenunterricht 17:00 - 18:30 Uhr (14-tägig) mit Pastorin Steinbrück
Dienstag:	Kinderkirche 15:00 - 17:00 Uhr mit GP Stegemann
Dienstag:	19:00 bis 21:00 Uhr „Brot und Bibel“ Gesprächsabend mit Pastorin Steinbrück (1 x im Monat)
Mittwoch:	Kirchenchor 19:30 Uhr (wöchentlich)
Donnerstag:	09:00 bis 11:00 Uhr Frühstück „um die 60“ mit Pastorin Steinbrück und GP Stegemann (1 x im Monat)
Donnerstag:	16:00 bis 17:00 Uhr (14-tägig) Kirche im Demenzheim mit GP Stegemann
Freitag:	18:00 Uhr Spieleabend (1 x im Monat) mit Doris und Wolfgang Kotyrba
Samstag:	18:00 bis 21:00 Uhr Kreistanz mit Anne Meiburg (1 x im Monat)

Sprechzeiten Kirchenbüro:

Dienstag und Mittwoch:	11:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 - 18:00 Uhr

Pastorin Claudia Steinbrück
Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße

Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Veranstaltungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg wünscht allen Leserinnen und Lesern friedliches und gesegnetes neues Jahr. Wir laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Februar ein.

Pastorin Wilma Schlaberg

Hinterstr. 4 23923 Schönberg Tel.: 038828-21587 E-Mail: schoenberg@elkm.de

Gottesdienste:

So 2. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst m. Chor u. Abendmahl/Saal
So 9. Februar	10.00 Uhr	musikal. Gottesdienst zum Orgelgeburtstag/Kirche*
So 16. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst /Saal
So 23. Februar	10.00 Uhr	Gottesdienst Saal

In der Regel lädt die Kirchengemeinde im Anschluss zum Kirchenkaffee ein.

* Aufgrund von geplanten Bauarbeiten in der Kirche kann es sein, dass die Veranstaltung im Gemeindesaal stattfindet.

Veranstaltungen im Februar

(Katharinenhaus An der Kirche 12)

Di 18. Februar	10.30 Uhr	Herbstkreis
Fr 21. Februar		Das letzte Tabu
Fr 28. Februar	15.00 Uhr	Kaffeerunde/Geburts- tagskreis mit Singen und Andacht

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Mo:	15.30 Uhr	Konfirmandentreffen
	17.00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Mi:	15.15 Uhr	Christenlehre 17.00 Uhr CliC Selbsthilfegruppe Sucht
	19.00 Uhr	Chorprobe
Do:	17.30 Uhr	Kurrende
	19.30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägige Veranstaltungen:

Di (gerade KW)	11.00 - 12.00 Uhr	„Tafel“ im Katharinenhaus
Di	18.00 Uhr	Selbsthilfegruppe: „Wege aus der Depression“
Do (gerade KW)	14 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>



Herzliche Grüße

von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Vereine und Verbände

Bericht der Schönberger Späldäl

Liebe Freunde der Schönberger Späldäl,

wir wünschen unseren Gästen und Besuchern zunächst ein gutes Jahr 2025. Im Augenblick ruht unsere Vorstellungreihe eine wenig. Erst am 01.03. sind wir wieder mit unserem Stück „Der Giezkragen“ auf Tournee in Garwitz. Danach beginnen langsam die Probearbeiten für das neue Stück.

Wir haben uns für die Komödie „Modenschau im Ossenstall“ entschieden. Um was dabei geht? Das werde ich vorab nicht verraten. Etwas Spannung wollen wir schon erhalten. Nur so viel, es werden wieder viele Akteure auf der Bühne zu sehen sein.

Am 13. Januar führte der Verein seine Jahresversammlung durch. Das Jahr 2024 verlief für den Verein in jeder Hinsicht erfolgreich. 6-mal traten wir mit dem aktuellen Theaterstück auf und konnten damit rund 800 Besucher begrüßen. Die Mitglieder des Vereins gestalteten weiterhin 8 Veranstaltungen mit Unterhaltungsprogrammen unterschiedlicher Art. Zwischen 15 und 30 Besucher wurden je Veranstaltung festgestellt.

Das Probengebäude in der J.-Boye Straße wurde in Eigenleistung renoviert.

Der Verein wird auch in diesem Jahr die 2 Säulen seiner Aktivitäten - Theaterstück und Unterhaltungsprogramm - beibehalten.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Tatsache, dass uns Schönberger Einwohner in diesem Jahr eine Spende übergeben haben, für die wir uns ganz herzlich an dieser Stelle bedanken. Für heute verbleibe ich

Ihr Lutz Götze

Reparaturcafé Heimat- und Tourismusverein Dassow

Reparatur-Café

Altenteilerkate Dassow

Wegwerfen ? - Von wegen !

Start am 6. Februar 2025

Am 6. Februar geht's los: Der Dassower Heimat- und Tourismusverein (HuTV) öffnet erstmals sein neu gegründetes „Reparatur-Café“ in der Altenteilerkate Dassow.

Die Dassower sind mittlerweile auch beim ‚Netzwerk Reparatur Initiativen‘ registriert, und auf deren Website unter <https://www.reparatur-initiativen.de/reparatur-cafe-in-der-altenteilerkate-dassow> zu finden.

Beginnend mit dem 6. Februar 2025 wird zunächst im 2-Monats-Rhythmus jeweils am ersten Donnerstag des Monats. (Febr., Apr., Jun., Aug., Okt. und Dez.) ein entsprechendes Angebot gemacht. Interessenten soll bei der Reparatur defekter Produkte geholfen und damit dafür gesorgt werden, dass sie nicht alles gleich wegwerfen.

Mit ihnen zusammen wird versucht, die Sachen zu reparieren und so wieder nutzbar zu machen.

„Mit unserem Angebot helfen wir dabei, in unserer ‚Wegwerfgesellschaft‘ Geräte und Materialien mehr wertzuschätzen und vermitteln nebenbei noch das positive Erlebnis, einen für kaputt gehaltenen Gegenstand mit unserer Unterstützung wieder repariert und funktionell gemacht zu haben“, betonen die Initiatoren im HuTV.

Einen Kaffee/Tee und Kuchen gibt's natürlich auch. Damit die Techniker entsprechend planen können, bitten sie um Voranmeldung. Dazu gibt es auf der Website des Vereins Reparatur-Café Altenteilerkate ein entsprechendes Anmeldeformular oder man schreibt per E-Mail an reparaturcafe@dassow-tourismus.de.

Gefragt sind dann Namen und für eventuelle Rückfragen die Telefonnummer und eine Kurzbeschreibung des Problems, welcher Art das Gerät ist (z.B. Staubsauger) und den Produktnamen, Hersteller, Typ etc.

WIR FEIERN FASCHING

Samstag, 15.02.2024

Beginn 14:00 Uhr

Tolle Musik und jede Menge gute Laune erwarten euch!
Es gibt Kaffee, Kuchen und andere Getränke

EINTRITT 10 EURO

Familienbegegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50 in Dassow
Um Anmeldung wird gebeten:
0162 6344609

KRABBEL - GRUPPE

Du hast Lust mit Deinem Kind
dabei zu sein? -
Dann komm einfach vorbei!

MITTWOCHS - 9:30 UHR
BEGEGNUNGSSTÄTTE DASSOW
OBERE ETAGE
LÜBECKER STR. 50

DORNBUSCHHALLE DASSOW

**1. KINDER-
NUMMERNFLOHMARKT**

22. MÄRZ 2025
10-13 UHR

ALLES RUND UMS KIND

**KLEIDUNG FÜR DIE FRÜHJAHR- UND
SOMMERSAISON, SPIELZEUG UVM.**

KAFFEE - UND KUCHENBASAR
GERNE AUCH ZUM MITNEHMEN

EIN TEIL DER ANMELDEGEBÜHR KOMMT DEM
SCHULFÖRDERVEREIN ZUGUTE

ANMELDUNG UND INFOS GIBTS UNTER
NUMMERNFLOHMARKT-DASSOW@WEB.DE
ANMELDESCHLUSS AM 14.02.2025

ADRESSE: RUDOLF-BREITSCHIED-STR. 50, 23942 DASSOW



Anzeigenteil

FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT



Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstationen,
Dichtheitsprüfungen

Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de



Hammer Dethloff

Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- Steildach	- Flachdach
- Bauklempnerei	- Gaubenbau
- Dachfenster	- Fassadenverkleidungen
- Gerüstbau & -verleih	- 24 h Notdienst

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.

LEIF-ERIK HOLM

**WEIL ES UM
UNSERE
HEIMAT GEHT.**



**Am 23.02.
mit beiden
Stimmen
X AFD!**



V.i.S.d.P.: Leif-Erik Holm, c/o AfD MV, Woldegker Str. 27, 17033 Neubrandenburg



**STEFAN
TIEFENBACH**

CARPORTS

Ab **3.649 €**

Inklusive Montage und Fundamente
Beratung unter ☎ 0174/936 939 8

Lindenstrasse 28 - 23923 Schönberg - info@carports-nwm.de

Exklusive Hotel-Angebote – jetzt buchen!

Weitere **Eigenanreisen** finden Sie hier:



Ostsee – Rügen **★★★★ AQUAMARIS** Strandresidenz Rügen in Juliusruh



Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ 1 Tasse Kaffee/Tee und 1 Stück Kuchen
- ✓ Nutzung von **Hallenbad und Sauna**
- ✓ Freizeitbereich mit Kegelbahn, Darts, Billard, Tischtennis und Kicker ✓ **WLAN** ✓ Informationen über die Region

3 Tage • Halbpension Plus

ab € **179,-** p.P.

Reise-Code: **agru**

Direkt am Strand



Strandzugang des Hotels

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise Nächte	täglich			
		2	3	5	7
1	28.01.-15.03.25, 03.11.-19.12.25	179	275	439	599
2	16.03.-16.04.25, 23.04.-03.05.25, 16.10.-02.11.25	249	369	615	849
3	23.09.-15.10.25	279	439	719	999
4	17.04.-22.04.25, 04.05.-05.07.25, 16.09.-22.09.25	-	439	719	999
5	06.07.-15.09.25	-	549	849	1.179

Einzelzimmerzuschlag: 30–40 €/Nacht (saisonal)
Kurtaxe: ca. 1,80 € pro Person/Nacht



Beispiel Doppelzimmer



Harz **★★★★ CAREA** Harz Hotel Allrode in Thale



Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **All Inclusive**
- ✓ Nutzung von **Hallenbad und Sauna** (Öffnungszeiten lt. Hotelaushang)
- ✓ Nutzung der **Minigolfanlage**
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit) ✓ **WLAN**

4 Tage • All Inclusive

ab € **139,-** p.P.

Reise-Code: **allr**



Gondelbahn

Termine & Preise in €/Person im DZ Haus 1 / DZ Superior (SUP)

Saison	Anreise Nächte Unterbr.	täglich		
		3	5	7
08.11.-21.11.25	DZ Haus 1	139	219	299
	DZ SUP	169	269	369
28.01.-14.03.25, 22.11.-17.12.25	DZ Haus 1	179	289	399
	DZ SUP	209	339	469
01.11.-07.11.25, 15.03.-27.06.25	DZ Haus 1	199	319	439
	DZ SUP	229	369	509
28.06.-31.10.25	DZ Haus 1	209	345	479
	DZ SUP	239	395	549

EZ-Zuschlag: 10 €/Nacht Kurtaxe: ca. 2–3 € p. P./Nacht (saisonal)

10% Ermäßigung im Reisezeitraum 28.01.-15.03.25 (letzte Abreise)



Beispiel Doppelzimmer Haus 1



Beratung & Buchung unter **0261-2935 19616** Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr



Online buchen auf **ReisenAKTUELL.COM** und in Ihrem Reisebüro

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen. Veranstalter: **Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz**

GESUNDHEIT

wichtiger denn je

stock.adobe.com - Dilok



Schick hören statt schwer verstehen

(djd). Von einfachen Hörrohren aus Tierhörnern bis zu modernen Minicomputern: Hörgeräte haben eine erstaunliche Entwicklung durchlaufen. Heute sind sie nicht nur technisch ausgereift, sondern auch echte Lifestyle-Accessoires. Sie ermöglichen kristallklares Hören und bieten zusätzliche Funktionen wie Musikstreaming oder Telefonieren über die dazugehörige App. Das IX von audibene beispielsweise verbessert das Richtungshören deutlich, selbst wenn sich Gesprächspartner im Raum bewegen. Dies ist besonders für Frauen hilfreich, deren Richtungshören von Natur aus weniger ausgeprägt ist. Wichtig ist, das Hörvermögen regelmäßig prüfen zu lassen – denn je früher bei Bedarf eine Hörhilfe genutzt wird, desto besser der Erfolg. Unter www.audibene.de gibt es einen kostenlosen Hörtest beim Experten.



Foto: djd/audibene

Klönschnack am Mittwoch



Unsere wechselnden Themen-Nachmittage jeden letzten Mittwoch im Monat mit Infos und Tipps sind kostenlos.

Mittwoch, 26. Februar
17.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch, 26. März
17.00 - 18.30 Uhr

Leben mit Inkontinenz: Ernährung, Hautpflege und das richtige Produkt (mit Auswahl und Testung)

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung endlich verständlich erklärt



Haushalt PLUS

Maximal 10 Teilnehmer
Anmeldung unter:

☎ 038828 - 23 034

✉ info@haushalt.plus

📍 Marienstraße 38a
23923 Schönberg

PHILIPS

Besser hören,
wenn es darauf ankommt.



SCHMELZER HÖRSYSTEME



Jetzt anrufen, einen Termin vereinbaren und die neuesten Philips Im-Ohr Hörgeräte bis zu 4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen. **3 Jahre kostenlos Batterien bei Kaufabschluß**.**

Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH

🌐 schmelzer-hoersysteme.de

NEU LÜBECK CAMPUS CENTER
Alexander-Fleming-Str. 1
☎ 0451 - 498 986 86

LÜBECK SCHLUTUP
Mecklenburger Str. 67
☎ 0451 - 450 563 20

TRAVEMÜNDE
Vorderreihe 8 - 9
☎ 04502 - 886 99 00



Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH

Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH

LÜBECK ZENTRUM | Holstenstraße 9 | ☎ 0451 - 613 058 23 | STOCKELSDORF | Ahrensböcker Straße 34 - 36 | ☎ 0451 - 880 515 95

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie. (Davon ausgeschlossen sind Hörer, Otoplastiken und Ladestationen) Auf Im-Ohr Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

** Anmeldefrist ist bis zum 31. März 2025 und das Angebot dann gültig bis zum 30.06.2025. Bei Kaufabschluss eines Im-Ohr Hörgerätes von Philips, erhalten Sie für 3 Jahre kostenlos Batterien. Das bedeutet max. 30 St./Jahr und Hörgerät.

DIE SCHMELZER GARANTIE*

- 4 Jahre Garantie
- 2 Jahre Garantie auf IDO's
- 3 Jahre 50% Verlustschutz
- Bestpreis-Garantie



auto

FACHMANN

Mobil bleiben bei Schnee und Eis

(djd). Wenn die ersten Flocken fallen, beginnt die Hochsaison für den Winterdienst – und für Autofahrer steigt die Verantwortung, sich auf winterliche Straßenverhältnisse einzustellen. Winterreifen oder Ganzjahresreifen mit ausreichend Profil sind ein Muss. Zudem sollte das Fahrverhalten an das Wetter angepasst werden. Der Winterdienst sorgt mit Auftausalz für freie Straßen und minimiert die Unfallgefahr. Salz gilt als das Enteisungsmittel mit der besten Ökoeffizienz für den Winterdienst. Die mittlerweile üblichen geringen Streumengen an Auftausalz und die modernen Ausbringungsverfahren erlauben eine gezielte und sparsame Salzanwendung. Kritische Belastungen für die Umwelt können so verhindert werden. Weitere Informationen zum Einsatz von Salz im Winterdienst unter: www.vks-kalisalz.de.



Foto: djd/Verband der Kali- und Salzindustrie/
Getty Images/Leo Malsam

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos

Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.



LINUS WITTICH Medien KG

SIEGBERT KELL

Tel. 039931 579-26 • s.kell@wittich-sietow.de
www.wittich-sietow.de

WASZKIEWICZ

KFZ-WERKSTATT

Am Standort
B104/HEM ist jeden
Freitag ein Prüfer der
DEKRA von 10.00 - 16.00 Uhr
und macht HU/TÜV
ohne Voranmeldung!

- Unfallreparatur mit Lackierung
- Abschleppdienst
- Achsvermessung
- Autoglas
- Service aller Marken
- tägliche TÜV-Termine
- KFZ-Meisterbetrieb der KFZ-Innung



Tel. 038828 20208



Alles im grünen Bereich



Straße der Technik 14 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 20 208 | Fax: 03 88 28 / 20 207
An der B104 Nr. 1 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 3 44 83
Funk: 01 51 / 12 23 25 52 | Abschleppdienst@magenta.de | www.kfz-waszkievicz.de